

## Lösungsskizze zur Klausur Römisches Privatrecht vom 16.02.2011

### Frage 1 (Historischer Kontext)

- a) D. 19, 2, 14 ist ein Text aus den Digesten des Kaisers Justinian. Erläutern Sie kurz den Charakter dieses Werkes! (3 Punkte)

Die Digesten sind eine umfangreiche Sammlung von einzelnen Textpassagen aus den Werken verschiedener römischer Juristen vornehmlich der klassischen Epoche. Die Sammlung wurde auf Befehl des Kaisers Justinian zusammengestellt und im Jahr 529 n. Chr. veröffentlicht und mit Gesetzeskraft versehen.

- b) Die Quelle stammt ursprünglich aus einem Kommentar des Juristen Ulpian „zum Edikt“. Was ist mit diesem Edikt gemeint? (5 Punkte)

Mit dem Edikt ist das Edikt des römischen Prätors gemeint. Der Prätor war in der römischen Republik und auch noch in der Kaiserzeit der für das Rechtswesen zuständige Beamte. Er kündigte zu Beginn seiner einjährigen Amtszeit in einem Edikt an, wie er sein Amt zu führen gedachte, insbesondere in welchen Fällen der Rechtsschutz durch eine Klage gewährt und in welchen Fällen er solchen Rechtsschutz verweigern wollte. Außerdem enthielt das Edikt Muster für die einzelnen Klageformen. Es war üblich, dass jeder neue Prätor das Edikt seines Vorgängers im Wesentlichen übernahm. Unter Kaiser Hadrian, um das Jahr 130 n. Chr., wurde der Text des Edikts, der sich im Laufe der Zeit verfestigt hatte, einer Endredaktion durch den berühmten Julian unterzogen. Danach war der Text des Edikts unveränderlich festgelegt und durfte von einem neuen Prätor bei seinem Amtsantritt nicht mehr modifiziert werden. Dieser endgültig festgelegte Ediktstext wurde von den römischen Juristen wie ein Gesetz kommentiert. Einem solchen Kommentar ist die Quelle D. 19, 2, 14 entnommen.

- c) In welcher Epoche der römischen Rechtsgeschichte hat der Jurist Ulpian gewirkt? Über welchen Zeitraum erstreckte sich diese Epoche ungefähr? (2 Punkte)

Der Jurist Domitius Ulpianus zählt zu den klassischen römischen Juristen. Er wirkte in der letzten Phase der klassischen Epoche der römischen Rechtswissenschaft (Spätclassik). Die römische juristische Klassik erstreckt sich etwa vom Regierungsantritt des Kaisers Augustus (27 v. Chr.) bis in die erste Hälfte des 3. Jh. n. Chr.

- d) Bringen Sie die folgenden Ereignisse in die richtige zeitliche Reihenfolge: Abfassung des Textes von D. 19, 2, 14 durch Ulpian – Erlass des Zwölftafelgesetzes – Regierung des Kaisers Augustus – Regierung des Kaisers Diokletian! (3 Punkte)

- Erlass des Zwölftafelgesetzes (um 450 v. Chr.)
- Regierung des Kaisers Augustus (27 v. Chr. – 14 n. Chr.)
- Abfassung des Textes von D. 19, 2, 14 durch Ulpian (Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr.)
- Regierung des Kaiser Diokletian (284 – 305 n. Chr.)

## Frage 2 (Inhalt der Quelle)

- a) Der Pachtvertrag ist nach römischem Recht eine Erscheinungsform der *locatio conductio*. Welche weiteren (im BGB je besonders geregelten) Vertragstypen werden nach römischem Recht der *locatio conductio* zugeordnet? Wie ist die Zusammenfassung dieser verschiedenen Vertragstypen unter dem Oberbegriff *locatio conductio* zu erklären? (6 Punkte)

Unter den Oberbegriff der *locatio conductio* verstanden die Römer neben dem Pachtvertrag noch den Dienstvertrag, den Werkvertrag und den Mietvertrag. Nach römischem Verständnis ist diesen verschiedenen Typen gemeinsam, dass jeweils eine Sache oder Person von der einen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wird (*locare* = stellen) und von der anderen Vertragspartei in Anspruch genommen wird (*conducere* = mitnehmen). Beim Miet- und Pachtvertrag wird die zu vermietende oder zu verpachtende Sache vom Vermieter (*locator*) zur Verfügung gestellt und vom Mieter (*conductor*) in Besitz genommen und benutzt. Beim Dienstvertrag stellt der Dienstnehmer (*locator*) sich selbst bzw. seine Arbeitskraft zur Verfügung. Diese Arbeitskraft bzw. der Dienstnehmer in Person wird vom Dienstgeber (*conductor*) mit- bzw. in Anspruch genommen. Beim Werkvertrag schließlich stellt der Werkbesteller das Material und den zu bearbeitenden Gegenstand zur Verfügung (*locator*), der Werkunternehmer (*conductor*) nimmt diesen Gegenstand in Besitz, um ihn vertragsgemäß zu bearbeiten.

- b) Zu welcher Kategorie von Verträgen ist die *locatio conductio* im Hinblick auf die für den Vertragsschluss geltenden Regeln zu zählen? Welche weiteren Verträge zählen zu dieser Gruppe? (4 Punkte)

Die *locatio conductio* gehört zur Gruppe der Konsensualverträge, für die charakteristisch ist, dass zum Vertragsschluss die bloße Willenseinigung (*consensus*) zwischen den Parteien notwendig ist. Die Willenseinigung kann, wie nach modernem Recht auf beliebige Weise durch mündliche Erklärung, schriftlich oder auch durch Zeichen erklärt werden. Zu den Konsensualverträgen zählen neben der *locatio conductio* der Kauf (*emptio venditio*), der Auftrag (*mandatum*) und die Gesellschaft (*societas*).

- c) Inwiefern unterscheiden sich die Regeln des Vertragsschlusses bei den unter b) gemeinten Verträgen von denen für andere Verträge wie etwa den Verwahrungsvertrag (*depositum*) oder das einseitige Schuldversprechen (*stipulatio*)? (4 Punkte)

Der Verwahrungsvertrag und die *stipulatio* gehören im Gegensatz zur *locatio conductio* und den weiteren oben genannten Verträgen nicht zu den Konsensualverträgen. Bei diesen Verträgen ist zwar ebenfalls die Willensübereinstimmung der Parteien über den gewollten Vertragsinhalt erforderlich, damit der Vertrag zustande kommt, sie reicht aber nicht aus. Der Verwahrungsvertrag gehört zur Gruppe der sogenannten Realverträge, bei denen zusätzlich zum Vertragskonsens die Übergabe einer Sache (*res*) von der einen Partei an die andere verlangt wird. Der Verwahrungsvertrag kommt daher erst zustande, wenn der Hinterleger die zu verwahrende Sache dem Verwahrer übergibt. Die bloße Verabredung darüber, dass der Verwahrer künftig eine Sache des Hinterlegers in seine Obhut nehmen soll, ist unverbindlich und verpflichtet keine der Parteien zu einer vertraglichen Leistung. Ist hingegen die Sache aufgrund des bestehenden Vertragskonsenses übergeben worden, ergeben sich aus dem Verwahrungsvertrag schuldrechtliche Pflichten, insbesondere die Pflicht des Verwahrers, die Sache ordnungsgemäß zu verwahren und sie dem Hinterleger zurückzugeben. Die *stipulatio* ist der Typus des sog. Verbalvertrages. Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn der

Vertragskonsens mit bestimmten vorgeschriebenen Worten erklärt wird: Der künftige Gläubiger trägt dem künftigen Schuldner den Inhalt der beabsichtigten Verpflichtung in Frageform vor und beendet die Frage mit einem Verbum, das die Verpflichtung zum Ausdruck bringt, z.B. *spondesne* – „gelobst du?“ oder *promittisne* – „versprichst du“? Die Form der *stipulatio* ist nur gewahrt, wenn der Schuldner seinen Willen, die Verpflichtung einzugehen, mit Gebrauch desselben Verbuns bejaht, also etwa *spondeo* – „ich gelobe es“ oder *promitto* – „ich verspreche es“.

d) Um welches Rechtsproblem geht es in dem Text? Wie wird es gelöst? (7 Punkte)

Im Text geht es um die Frage, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn ein Pächter eines Grundstücks das Grundstück am Ende der vereinbarten Pachtzeit nicht an den Verpächter zurückgibt, sondern seine Nutzung des Grundstücks fortsetzt. Dass dieser Fall gemeint ist, ergibt sich erst aus dem zweiten Satz des Fragments mit hinreichender Deutlichkeit. Im ersten Satz „Wer für eine bestimmte Zeit pachtet, ist auch nach Ablauf dieser Zeit Pächter“ ist zunächst rätselhaft. Er ist unter der selbstverständlichen Voraussetzung zu verstehen, dass der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit die Pachtsache nicht zurückgibt. Dann, so die Lösung des Rechtsproblems, bleibt er Pächter, d.h. der Pachtvertrag besteht weiter. Der Pächter ist also zur Zahlung der Pacht verpflichtet und darf, sofern er die Pacht zahlt, das Pachtgrundstück weiter nutzen. Diese Lösung wird mit der Annahme erklärt, dass Pächter und Verpächter, dadurch, dass der Pächter das Grundstück nicht zurückgegeben hat und der Verpächter dies geduldet hat, konkludent einen neuen Pachtvertrag geschlossen haben. Die bloße Passivität beider Seiten wird also als hinreichende Erklärung des Willens zum Vertragsschluss akzeptiert. Da die *locatio conductio* ein Konsensualvertrag ist, muss, wie hervorgehoben wird, eine besondere Form nicht eingehalten werden. Nur deshalb ist die Konstruktion eines stillschweigenden Vertragsschlusses überhaupt möglich. Aus der Annahme, dass es sich um den (erneuten) Abschluss eines Pachtvertrages handelt, zieht der Jurist Marcellus, den Ulpian zitiert, die Konsequenz, dass die Voraussetzungen für eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung auf beiden Seiten vorliegen müssen. Ist der Verpächter in der Zwischenzeit, d.h. wohl nach dem ursprünglichen Abschluss des Pachtvertrages und vor dem Ablauf der bestimmten Pachtzeit geisteskrank geworden, so dass er nicht mehr in der Lage ist, einen neuen Pachtvertrag abzuschließen, so kann auch die stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses nicht angenommen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verpächter verstorben ist. In beiden Fällen käme natürlich prinzipiell der Vertragsschluss durch andere Personen in Frage, die an die Stelle des Verpächters treten, im Fall der Geisteskrankheit ein *curator furiosi*, im Fall des Versterbens der Erbe. Diese Möglichkeit wird im Text nicht in Betracht gezogen, dies ist vermutlich dadurch zu erklären, dass der Pfleger (*curator*) oder Erbe von dem Umstand der Verpachtung und der mangelnden Rückgabe des Pachtgrundstücks keine Kenntnis zu haben braucht, so dass ihm bei Untätigkeit nicht ohne weiteres der Wille zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages unterstellt werden kann. Mit der Wendung „und das ist zutreffend“ am Schluss des Textes stimmt Ulpian der Lehre des Marcellus zu.

### Frage 3 (Vergleich mit dem heutigen Recht)

Vergleichen Sie die heutige Rechtslage nach §§ 581 Abs. 2, 545 BGB mit dem Inhalt von D. 19, 2, 14! (6 Punkte)

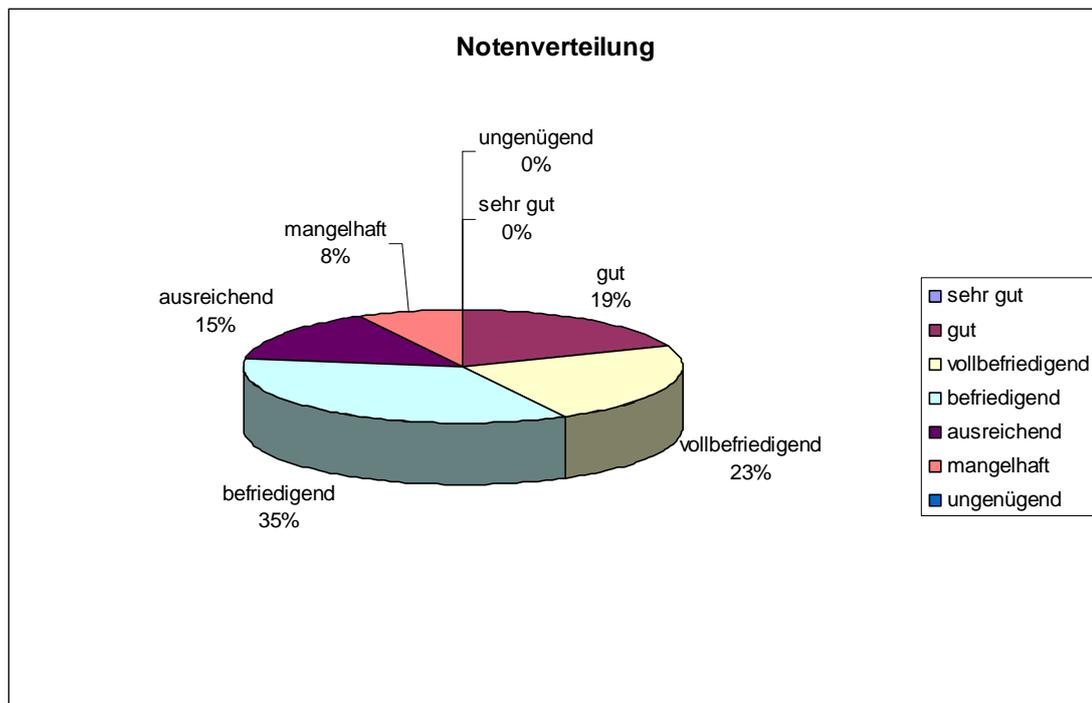
Das BGB enthält mit § 545 BGB eine Regelung, die unmittelbar an D. 19, 2, 14 anschließt. Auch nach dem BGB gilt grundsätzlich, dass sich ein Mietverhältnis fortsetzt, wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit die Mietsache nicht zurückgibt und der Vermieter dies duldet. Aufgrund der Verweisung in § 581 Abs. 2 BGB gilt dasselbe auch für den

Pachtvertrag. Allerdings gilt für Landpachtverträge eine Sonderregelung (§ 594 BGB). Es besteht daher ein wesentlicher Unterschied zum römischen Recht. Denn nach römischem Recht galt die in D. 19, 2, 14 enthaltene Regel gerade auch für Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke.

Ein weiterer Unterschied betrifft die juristische Herleitung der Vertragsverlängerung. Nach § 545 S.1 BGB tritt diese nicht aufgrund eines (unterstellten) rechtsgeschäftlichen Vertragsschlusses, sondern kraft Gesetzes ein. Die Fortsetzung des Gebrauchs durch den Mieter oder Pächter und die Duldung dieses Gebrauchs durch den Vermieter oder Verpächter sind also nach dem BGB nicht als Willenserklärungen zu betrachten. Allerdings ist nach allgemeiner Meinung gleichwohl Geschäftsfähigkeit der Parteien erforderlich, damit eine Verlängerung zustande kommt. Der Fall, dass der Vermieter geisteskrank geworden ist, würde nach modernem Recht also – trotz der abweichenden Konstruktion – ebenso gelöst, wie nach römischem Recht. Hingegen kann die Vertragsverlängerung, weil sie nicht auf rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien beruht, nicht durch Anfechtung nach § 119 BGB beseitigt werden.

Nach § 545 S. 2 BGB haben beide Parteien ein Widerspruchsrecht und können so die Vertragsverlängerung verhindern. Nach römischem Recht ergibt sich schon daraus, dass die Verlängerung als Folge einer stillschweigenden vertraglichen Einigung betrachtet wird, dass es bei der Äußerung eines entgegenstehenden Willens durch eine der Parteien nicht zur Verlängerung kommt. Allerdings fehlt dem römischen Recht eine präzise Fristenregelung, wie sie im § 545 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB enthalten ist.

Die Fristenregelung kann sich auch im Fall des Todes oder der Geisteskrankheit auswirken. Ist der Vermieter tot oder geschäftsunfähig, so kommt an sich eine Vertragsverlängerung durch passives Verhalten des Erben oder des gesetzlichen Vertreters in Betracht. Sofern aber diese Personen nichts davon wissen, dass ein Mieter oder Pächter die Sache nach Ablauf der Mietzeit weiter nutzt, beginnt die Frist für das Widerspruchsrecht nicht zu laufen. Anders als nach römischem Recht käme also u.U. die Vertragsverlängerung zustande, bliebe aber wegen des fortbestehenden Widerspruchsrechts für die Verpächterseite unverbindlich.



**Durchschnitt**  
**Durchfallquote**

**8,92**  
**7,69%**